

4. Dringende Telegramme,
5. Gewöhnliche Telegramme,
6. Brieftelegramme.

Die unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Telegramme sind Vorrangtelegramme.

(2) Den Rang eines Telegramms bestimmt der Absender.

§11

Nottelegramme

(1) Nottelegramme dienen dem Schutz menschlichen Lebens oder volkswirtschaftlich wichtiger Sachwerte. Jeder Bürger ist berechtigt, Nottelegramme aufzugeben.

(2) Nottelegramme sind durch den Dienstvermerk „svh“ zu kennzeichnen.

(3) Außer den Dienstvermerken „tf ...“ und „tlx ...“ (Anschlußbezeichnung des Empfängers gemäß § 7) sind keine Dienstvermerke zugelassen.

§12

Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Zum Absenden sind berechtigt:

- der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
- der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder des Ministerrates und der Leiter des Büros des Ministerrates,
- andere Personen, die vom Leiter des Büros des Ministerrates besonders ermächtigt worden sind,
- Bürger anderer Staaten nach den Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages.

(2) Staatstelegramme sind durch den Dienstvermerk „etat priorite“ zu kennzeichnen.

(3) Staatstelegramme können auch als Brieftelegramm gemäß § 15 aufgegeben werden. Die Staatsbrieftelegramme sind durch den Dienstvermerk „ltf“ zu kennzeichnen.

§13

Wetter- und Wassertelegramme

(1) Über Wetterbeobachtungen und Wettervorhersagen können zwischen den Wetterdienststellen Wettertelegramme ausgetauscht werden. Diese Telegramme sind durch den Dienstvermerk „obs“ zu kennzeichnen. Als weitere Dienstvermerke sind nur „tf ...“ und „tlx ...“ zugelassen. Wettertelegramme sind Telegramme in offener Sprache.

(2) Bei plötzlichen Wetterveränderungen, die für den Flugsicherungsdienst von Bedeutung sind, können Wetterdienststellen Wettertelegramme an Dienststellen der Flugsicherung aufgeben. Diese Telegramme erhalten den Dienstvermerk „obs“. Als weitere Dienstvermerke sind nur „tf“ und „tlx“ zugelassen.

(3) Wettertelegramme an Dienststellen der Flugsicherung werden im Rang von Nottelegrammen übermittelt und ausgehändigt.

(4) Wassertelegramme sind Telegramme

1. des Wasserstandsmeldedienstes mit dem Dienstvermerk „wobs“,
2. des Hochwasserwamdienstes und Hochwasservorhersagedienstes mit dem Dienstvermerk „hww“ und
3. des Niederschlagsmeldedienstes mit den Dienstvermerken „som“ oder „win“.

Als weitere Dienstvermerke sind für „wobs“-Telegramme nur „tf...“ und „tlx ...“ zugelassen. Diese Telegramme müssen mit einer Anschrift versehen sein. Für „hww“, „som“-

und „win“-Telegramme sind keine weiteren Dienstvermerke zugelassen. Diese Telegramme erhalten keine Anschrift, sie werden nach Verteilerplänen der Hochwassermeldeordnung übermittelt und ausgehändigt. Zur Aufgabe von Wassertelegrammen sind nur die vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bzw. die vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Beobachter berechtigt.

§14

Dringende Telegramme

Dringende Telegramme sind durch den Dienstvermerk „urgent“ zu kennzeichnen.

§15

Brieftelegramme

(1) Brieftelegramme werden am Bestimmungsort wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

(2) Brieftelegramme sind durch den Dienstvermerk „lt“ zu kennzeichnen. Als weitere Dienstvermerke sind nur zugelassen: „fs“, „rp...“, „lx...“, „gp“ und „remette...“.

§16

Pressetelegramme

(1) Pressetelegramme sind Telegramme, deren Inhalt zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt ist.

(2) Pressetelegramme dürfen nur von Mitarbeitern der Presseorgane, Nachrichtenbüros oder des Fernseh- und Hörrundfunks aufgegeben werden. Pressetelegramme müssen an Presseorgane, Nachrichtenbüros oder Einrichtungen des Fernseh- und Hörrundfunks, aber nicht an eine dort beschäftigte Person gerichtet sein.

(3) Pressetelegramme können Hinweise über die Veröffentlichung des Textes enthalten. Sie sind in Klammern zu setzen und dürfen je Telegramm bis zu 10% der Gebührenwörter, höchstens aber 20 Wörter, umfassen. Die Klammern rechnen nicht zu dem vorgenannten Prozentsatz.

(4) Textstellen, Anzeigen oder Nachrichten, die die Eigenschaft persönlicher Mitteilungen haben und nicht in Verbindung zum Telegrammtext stehen, sind unzulässig.

(5) Pressetelegramme sind durch den Dienstvermerk „presse“ zu kennzeichnen. Als weiterer Dienstvermerk ist nur „urgent“ zugelassen.

(6) Gewöhnliche Pressetelegramme werden im Rang der gewöhnlichen Telegramme, dringende Pressetelegramme im Rang der dringenden Telegramme übermittelt und ausgehändigt.

§17

Telegramme mit vorausbezahlter Antwort

(1) Der Absender eines Telegramms kann einen Betrag für eine telegrafische Antwort vorausbezahlen. Die Vorauszahlung ist durch den Dienstvermerk „rp...“ (Betrag in Mark, der für die Antwort vorausbezahlt ist) auszudrücken.

(2) Die Bestimmungstelegrafienstelle händigt grundsätzlich dem Empfänger eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort zusammen mit diesem Telegramm einen Antwortschein aus. Der Antwortschein berechtigt dazu, innerhalb von 3 Monaten vom Tage nach seiner Ausfertigung bei jeder beliebigen Aufgabetelegrafienstelle der Deutschen Demokratischen Republik nach einem beliebigen Ort und an einen beliebigen Empfänger in den Grenzen des vorausbezahlten Betrages ohne Gebührenzahlung ein Telegramm aufzugeben.

(3) Der Antwortschein ist übertragbar.

(4) Antwortscheine sind nur mit dem Dienststempelabdruck der ausfertigenden Telegrafienstelle gültig.

(5) Für Telegramme mit dem Dienstvermerk „rp...“, die über Fernsprech- oder Telex-Anschluß ausgehändigt werden.